

**Stadt Holzgerlingen
Gemeinde Weil im Schönbuch**

**VERBANDSSATZUNG
DES ZWECKVERBANDES GEWERBEPARK „SOL“**

P r ä a m b e l

Die Stadt Holzgerlingen und die Gemeinde Weil im Schönbuch wollen durch die Bereitstellung eines gemeinsamen Gewerbeparks dazu beitragen, die strukturelle, wirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung des Schönbuchs zu fördern und die Voraussetzungen für weitere Arbeitsplätze zu schaffen. Durch die gemeinsame Lösung einer Gewerbeansiedlung im Grenzbereich der beiden Gemeinden sollen die natürlichen Ressourcen der Umwelt geschont werden und der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beide Gemeinden verpflichten sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einrichtung des Gewerbeparks erforderlich sind.

Dazu zählen u.a. die Änderung des Flächennutzungsplanes, die gemeinsame Aufstellung eines Bebauungsplanes, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Erschließung.

Die Stadt Holzgerlingen (nachstehend Holzgerlingen genannt) und die Gemeinde Weil im Schönbuch (nachstehend Weil genannt) vereinbaren auf Grund des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ und § 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs – BauGB- die folgende

V E R B A N D S S A T Z U N G

(zuletzt geändert am 19. Juli 2004)

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands

- (1) Die Stadt Holzgerlingen und die Gemeinde Weil im Schönbuch (nachstehend nur Holzgerlingen bzw. Weil genannt) bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen

**ZWECKVERBAND
GEWERBEPARK SOL**

einen Zweckverband.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Holzgerlingen.
- (3) Das im Lageplan des Büros Neher vom 10.04.1996 schwarz umrandete, ursprüngliche Verbandsgebiet wird um die blau und rot umrandeten Flächen erweitert. Das Verbandsgebiet umfasst danach eine auf dem Gemeindegebiet Holzgerlingen und Weil gelegene Fläche von zusammen ca. 40,1 ha.
Der Lageplan vom 10.04.1996 im Maßstab 1:3 000 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Beide Verbandspartner behalten sich vor, weitere Ausgleichsflächen bzw. Teilflächen des Gewerbegebietes „Buch III“ in das Verbandsgebiets einzubeziehen, wenn eine gemeinsame Überplanung notwendig wird bzw. sinnvoll ist.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband plant und erschließt das Verbandsgebiet, siedelt Betriebe an, errichtet, erhält und erneuert die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Sachen im Gemeingebrauch, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Er ist Träger der Straßenbaulast; er kann damit im Zusammenhang stehende Satzungen erlassen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes i.S. des § 205 Abs. 1 BauGB. Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung an die Stelle der Verbandsgemeinden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Dem Zweckverband obliegen insbesondere die Umlegung und die Herstellung der Erschließungsanlagen, für die nach dem Baugesetzbuch oder einer evtl. Nachfolgevorschrift Erschließungsbeiträge erhoben werden dürfen; die Abgabenhöhe wird insoweit übertragen.

Dem Zweckverband werden die Aufstellung und Durchführung etwaiger Grünordnungspläne, die im Hinblick auf das Verbandsgebiet notwendig werden, übertragen.

- (3) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
Er kann alle Geschäfte betreiben, die seine Aufgaben fördern oder sie wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen um die Planung, Erschließung, Unterhaltung und den Betrieb des

Gewerbeparks zu ermöglichen.

Dazu gehört insbesondere, dass sie die Führung und ggf. die Mitbenutzung von Leitungen in ihrem Gemeindegebiet dulden, die der Erschließung des Gewerbeparks dienen. Sie werden die ihnen auf Grund von Konzessions- und sonstigen Verträgen zustehenden Rechte zu Gunsten des Zweckverbandes geltend machen.

§ 3 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung Trägerschaft, Planung, Herstellung, Erneuerung

- (1) Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gehören nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.
- (2) Die Stadt Holzgerlingen und die Gemeinde Weil im Schönbuch werden diese Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.

§ 4 bis 6 wurden aufgehoben

§ 7 Grundstücksverkehr

- (1) Der Zweckverband erwirbt und veräußert Grundstücke im Gewerbepark anstelle der Verbandsmitglieder.
Er unterstützt Ansiedlungsinteressenten bei der Grundstücksbeschaffung und beim Ansiedlungsvorhaben.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen die beim Inkrafttreten dieser Satzung in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke nur mit Zustimmung des Verbands veräußern.
Sie sind auf Verlangen des Verbands verpflichtet, Grundstücke in einem erschlossenen Bereich des Verbandsgebiets an einem vom Zweckverband zu benennenden Bewerber zu den üblichen Bedingungen zu veräußern.

§ 8 Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder, sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
 3. die Bildung von Ausschüssen;
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, sowie seiner Stellvertreter;
 5. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung;
 6. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans; die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung, sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als **10.000,00 DM**;
 7. die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushalts, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall **50.000,00 DM** übersteigen;
 8. den Verzicht auf Ansprüche von mehr als **5.000,00 DM** im Einzelfall;
 9. Stundungen und Niederschlagungen von mehr als **5.000,00 DM** im Einzelfall.
10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als **50.000,00 DM** im Einzelfall;
 11. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
 12. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeister, sowie 5 weiteren Vertretern von jedem Verbandsmitglied. Für die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.
Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach Bildung des Zweckverbandes vom Gemeinderat sowie nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat 6 Stimmen.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
Stimmführer sind die Bürgermeister, im Falle der Verhinderung deren

Stellvertreter oder Beauftragte.

§ 11 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens 1 mal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.
- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandmitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht.

Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der 2. Sitzung hinzuweisen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer und den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und 2 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von 2 Monaten

nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie 1 Stellvertreter.
Die Verbandsmitglieder regen an, die Bürgermeister der Verbandsmitglieder im Wechsel zum Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 3 Jahre.
Scheidet der Verbandsvorsitzende oder der Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt des Verbandsvorsitzenden bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet deren Sitzungen vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

Die in § 9 Abs. 2 Ziff. 6 - 10 nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.

Der Verbandsvorsitzende ist für die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung in unbeschränktem Umfang zuständig. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung über die Kreditaufnahme zu unterrichten.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 11 Abs. 1, Satz 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung entsprechend der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 13 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter werden durch Satzung geregelt.

§ 14 Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Zweckverbands wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstandsvorsitzenden. Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten.
- (2) Der Zweckverband kann hauptamtliche Bedienstete einschließlich hauptamtlicher Beamten einstellen bzw. ernennen, wenn die Geschäftslage des Zweckverbandes dies auf Dauer erforderlich macht.
- (3) Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet der Zweckverband.
- (4) Der Zweckverband richtet beim Verbandsmitglied Weil im Schönbuch eine Rechnungsprüfungsstelle ein. Diese Stelle überprüft in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle den Verwaltungsablauf beim Zweckverband. Die Erledigung dieser Aufgabe wird dem Verbandsmitglied Weil im Schönbuch übertragen.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs, Verteilerschlüssel

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder Kredite gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltsatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Verwaltungshaushalt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen) und den Vermögenshaushalt (Kapitalumlagen) festgesetzt.
- (2) Für die Berechnung der Umlagenanteile der Verbandsmitglieder gilt ein Schlüssel 50 : 50 (Verteilerschlüssel); dasselbe gilt für Überschüsse, die an die Verbandsmitglieder zu erstatten sind.
- (3) Der Verteilerschlüssel wird überprüft, sobald der Bebauungsplan und die Erschließungsplanung abgeschlossen sind, spätestens zum 31.08.2000. Er soll den baulichen und gewerblichen Nutzungsverhältnissen durch Satzungsänderung angepasst werden, wenn die Beibehaltung des

bisherigen Verteilerschlüssels zu groben Unbilligkeiten führen würde.

- (4) Umlagen oder sonstige Kosten, die bis zum Inkrafttreten eines nach Absatz 3 neu festgesetzten Schlüssels zu entrichten waren, können durch Satzungsänderung rückwirkend angepasst werden, falls für einen zurückliegenden Zeitraum bis zu 5 Jahren dieselben Verhältnisse wie für den nach Absatz 3 neu festgelegten Verteilerschlüssel gegeben waren.
- (5) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Säumniszuschläge nach § 12 in Verbindung mit § 3 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 16 Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Verbandsmitglieder erfassen das Aufkommen an Grundsteuer B und Gewerbesteuer für die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Betriebe ihres Gemeindegebiets gesondert.
- (2) Die in Holzgerlingen und Weil insgesamt tatsächlich eingegangenen Steuern nach Abs. 1 werden auf den niedrigeren Hebesatz der beiden Gemeinden zurückgerechnet. Auf den so ermittelten Betrag haben die Verbandsmitglieder Anspruch nach Maßgabe des Verteilerschlüssels nach § 15 Abs. 2.
- (3) Holzgerlingen teilt Weil zum 15. Januar des Folgejahres die im Kalenderjahr tatsächlich eingegangenen Steuern nach Abs. 1 und den Hebesatz mit. Weil fertigt bis zum 15. Februar die Abrechnung aufgrund von Absatz 2 und überweist bis zum 15. März den Anspruch von Holzgerlingen oder fordert den eigenen Anspruch gegen Holzgerlingen an; Holzgerlingen ist verpflichtet, den etwaigen Anspruch von Weil innerhalb eines Monats nach Anforderung zu begleichen.

Die Zahlungen eines Verbandsmitglieds an das andere nach diesem Absatz werden im Jahr der Zahlung nach § 6 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes im Finanzausgleich bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl und der Gewerbesteuerumlage berücksichtigt.

- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen über die Aufteilung des Aufkommens an Grundsteuer B und Gewerbesteuer gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbands, mindestens jedoch für die Dauer von 5 Jahren nach der Gründung des Zweckverbands. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes die Regelungen

über die Steuerverteilung so anzupassen, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

§ 17 Ausscheiden

- (1) Ein Verbandsmitglied kann frühestens nach 10 Jahren, unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres und nur aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen. Durch das Ausscheiden darf die Funktionsfähigkeit des Gewerbezwecks nicht beeinträchtigt werden, d.h. insbesondere, dass das Verbandsmitglied, das das Ausscheiden beantragt hat, verpflichtet ist, die Erschließungsfunktionen voll zu gewährleisten.
- (2) Durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird der Zweckverband aufgelöst. Das Verbandsvermögen wird nach dem Verteilerschlüssel nach § 15 Abs. 2 verteilt. Für Schulden haben die Verbandsmitglieder entsprechend einzutreten.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 18 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Landratsamt Böblingen als Schiedsstelle anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von 2 Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 19 Verhalten der Verbandsmitglieder

Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet, jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Gemeindemitteilungsblättern von Holzgerlingen und Weil.

§ 21 Übergangsvorschrift

Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Verbands die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wahr.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.09.1995 in Kraft.

Holzgerlingen/Weil im Schönbuch, den 13. September 1995

Stadt Holzgerlingen

Gemeinde Weil im Schönbuch

Wilfried D ö l k e r
Bürgermeister

Andreas B r a n d
Bürgermeister